



Schutzbedarf von überkommunalen Naturschutzgebieten im Rahmen von Vernetzungsprojekten

Ausgangslage

Für neue oder verlängerte Vernetzungsprojekte die folgende Anforderung:
„Beitragsberechtigt sind nur Betriebe, die auf ihrer Betriebsfläche den langfristigen Schutz der überkommunalen Naturschutzgebiete inkl. Pufferzonen gemäss BAFU-Schlüssel (Moorbiotope) umgesetzt haben.“

Worum geht es?

- Um inventarisierte¹ noch nicht oder nach heutigem Recht unzureichend mit einer Schutzverordnung geschützte Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung
- Um Pufferzonen² entlang von inventarisierten Moorbiotopen von überkommunaler Bedeutung gemäss Schlüssel des Bundesamts für Umwelt von 1997

Nicht gemeint sind

- schutzwürdige Flächen von überkommunaler Bedeutung, wenn sie heute noch in keinem Inventar enthalten sind
- Pufferzonen um Trockenstandorte, Grubenareale und weitere Biotope

Diese werden erst bei der Erarbeitung der Schutzverordnung behandelt.

Wann muss ein Vertrag abgeschlossen werden?

Der Schutz wird durch einen Vertrag mit der Fachstelle Naturschutz gewährleistet. Dieser ist nötig, wenn der Bewirtschafter am Vernetzungsprojekt teilnehmen will und der Schutz heute aus folgenden Gründen noch nicht gewährleistet ist:

- Das Naturschutzgebiet ist noch nicht mit einer Schutzverordnung geschützt oder
- Die Schutzverordnung wurde vor 1997 erlassen und die Pufferzonen entsprechen nicht den heutigen Anforderungen und
- Es besteht noch kein ausreichender Vertrag mit der Fachstelle Naturschutz

Was regelt der Vertrag?

- Er regelt die vorläufige Sicherung der prioritären Flächen, die künftig mit einer Schutzverordnung geschützt werden
- Er bestimmt die naturschutzgerechte Bewirtschaftung der Vertragsflächen sowie die dafür auszurichtende Entschädigung

Der Bewirtschafter kann zwischen einem Ökovertrag und einem Bewirtschaftungsvertrag wählen. Der Ökovertrag wird vom Bewirtschafter unterschrieben, gilt für 8 Jahre und wird

¹ Über die bekannten Naturschutzobjekte bestehen Inventare von Kanton und Bund

² Erläuterungen auf der Rückseite

mit Beiträgen gemäss Direktzahlungsverordnung entschädigt. Der Bewirtschaftungsvertrag wird auch vom Eigentümer unterschrieben, gilt 16 Jahre und wird zusätzlich mit Naturschutzbeiträgen entschädigt. Beide Verträge haben eine Kündigungsfrist von einem Jahr und eine Verlängerungsdauer von 8 Jahren.

Vorgehen

1. Die Fachstelle Naturschutz erstellt eine Karte des Schutzbedarfs und eine Liste der betroffenen Parzellen und Bewirtschafter
2. Die Fachstelle Naturschutz bespricht mit der Vernetzungskommission das Vorgehen. Die Bewirtschafter werden entweder direkt informiert oder an einer Informationsveranstaltung
3. Ein Auftragnehmer der Fachstelle Naturschutz vereinbart mit den Bewirtschaftern einen Begehungstermin. Bei der Begehung werden die Einzelheiten des Schutzes und der Pflege besprochen und danach in einem Protokoll festgehalten. Stimmt der Bewirtschafter dem Vertrag zu, wird der Eigentümer informiert und angehört. Nach Abschluss der Verhandlungen wird der Vertrag aufgesetzt und verschickt. Ist ein Betrieb durch naturschutzbedingte Nutzungsaufgaben stark betroffen, sind Übergangsregelungen möglich, siehe unten

Was sind Pufferzonen?

Pufferzonen sind Flächen, die schutzwürdige Lebensräume vor einer Gefährdung durch umgebende Nutzungen und den davon ausgehenden Belastungen schützen sollen. Eine ökologisch ausreichende Pufferzone schützt vor dem Eintrag von Nährstoffen, Veränderungen des Wasserhaushalts und vor weiteren Gefährdungen für die biotopspezifische Pflanzen- und Tierwelt (z.B. Störungen, Spritzmittel).

Eine Pufferzone schafft auch einen Übergangsbereich zwischen Naturschutzzone und der intensiv genutzten Umgebung mit seinen charakteristischen Arten. Zahlreiche seltene und gefährdete Tierarten suchen hier Nahrung, überwintern oder ziehen ihre Jungen auf.

Pufferzonen sind ausserhalb der Biotope anzulegen. Entlang von Mooren werden sie nach den Kriterien eines anerkannten Schlüssels des Bundesamts für Umweltschutz (BAFU) ausgeschieden.

Wann ist ein Betrieb durch naturschutzbedingte Nutzungsaufgaben stark betroffen?

Gemäss Pufferzonenschlüssel des BAFU und Zürcher Praxis ist dies der Fall, wenn auf mehr als 10% der Betriebsfläche eine Extensivierung (Düngungsverzicht) oder ein einschneidender Nutzungswechsel (Umwandlung von Weiden in Wiesen) stattfindet. Berücksichtigt werden Nutzungsaufgaben der letzten 20 Jahre inkl. quellschutzbedingter Extensivierungen. Berücksichtigt werden auch erschwerende Betriebsstrukturen (z.B. Auslaufbetrieb, Weide direkt neben Hof betroffen). Eine neutrale landwirtschaftliche Fachperson klärt ab, welche effektiven betrieblichen Probleme sich ergeben.

Kontaktperson: Fachstelle Naturschutz, Anna Schoenenberger, 043 259 30 67, anna.schoenenberger@bd.zh.ch